

Die Reform des Klosters Muri 1082—1150 und die Acta Murensia.

Von Dr. P. Bruno Wilhelm O. S. B., Sarnen.

Über das erste Jahrhundert der Geschichte Muris sind wir durch die *Acta Murensia*¹, eine Klostersgeschichte aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, vorzüglich unterrichtet. Die Zuverlässigkeit ihrer Nachrichten wurde zwar mehrfach bestritten, im 18. Jahrhundert durch die St. Blasier Mönche Marquard Herrgott² und Rusten Heer³, in neuerer Zeit durch Th. v. Liebenau⁴ und A. Brackmann.⁵ P. Martin Kiem O. S. B. hat aber ihre Glaubwürdigkeit und ihre Entstehung in der Mitte des 12. Jahrhunderts überzeugend nachgewiesen⁶, ihm haben sich in der Folge die bedeutendsten Forscher wie O. Redlich⁷, A. Schulte⁸, H. Bloch⁹, Hans Hirsch¹⁰ und Harald Steinacker¹¹ angeschlossen, wenn sie auch in Detailfragen von ihm wie untereinander abweichen.¹² Namentlich die beiden letzten Klostersgeschichten des 12. Jahrhunderts, der sich nach Steinacker keine einzige bewußte Entstellung nachweisen läßt.¹³

Die Bedeutung dieser interessanten Quelle liegt außer in ihrem Eigenwerk besonders darin, daß sie uns die ersten zuverlässigen Angaben über die Habsburger bietet. Einzelnen ihrer Nachrichten widersprechen aber die ältesten Urkunden Muris. Aus diesem Widerstreit erklärt sich die langwierige, heute noch nicht entschiedene Kontroverse um die ältesten Geschichtsquellen Muris. Die älteste (gefälschte) Urkunde¹⁴, aber auch die folgenden echten Privilegien der Kaiser und

¹ Ausgabe P. Martin Kiem in den Quellen z. Schweizer Gesch. III (= K).

² Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae, Viennae 1737 ss.

³ Anonymus Murensis denudatus etc. Friburg. Brig. 1755.

⁴ Argovia IV; Adler 1882, S. 119 ff. und 1885, S. 108 ff.

⁵ Göttinger Nachrichten 1904, S. 489.

⁶ Adler 1884, S. 108 f.; ferner im Nachwort zur Ausgabe der A. M. und in der

Einleitung zur „Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries“, I. Band, Stans 1888.

⁷ Rudolf von Habsburg S. 774.

⁸ Geschichte der Habsburger, S. 24.

⁹ Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 23, 640 ff.

¹⁰ Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, Mitteilungen des Instituts 25, 209 ff.

¹¹ Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 19, 181 ff. Derselbe, Die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri, ebenda N. F. 23, 387 ff.

¹² Vgl. Bruno Wilhelm, Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung in der „Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries“, Sarnen 1927.

¹³ Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 24, 157.

¹⁴ K. S. 109 f.

Päpste¹ stellen den berühmten Bischof Werner von Straßburg als Habsburger und als einzigen Gründer Muris hin, während die *Acta Murensia* dem entschieden widersprechen. Nach dieser Klostersgeschichte war Ita von Lothringen, die Gemahlin des Grafen Radbot von Habsburg, die eigentliche Gründerin, ihr Bruder Bischof Werner stand ihr dabei als Berater zur Seite, ihr Gemahl Radbot verhielt sich zunächst ablehnend.²

Nun polemisiert der Verfasser der *Acta Murensia* einige Male gegen eine, nach ihm falsche Darstellung der Gründungsgeschichte Muris und nennt dabei auch eine *alia scriptura*, die falsche Angaben enthalte. Es lag nahe, darin die älteste Urkunde Muris zu erkennen. Hirsch schloß sich dieser Auffassung an. Er hat weiters nachgewiesen, daß die *Acta Murensia* eine Hirsauische Reformschrift darstellen.³ Aus der Polemik des Verfassers der reformfreundlichen *Acta* schloß nun Hirsch auf den reformfeindlichen Charakter der *alia scriptura*, den er dann freilich auch in den rechtlichen Bestimmungen der ältesten Urkunde zu erkennen glaubte.⁴

Aus dieser Voraussetzung ergab sich naturgemäß die These Hirschs vom raschen Niedergang der Hirsauischen Klosterreform in Muri. Die *alia scriptura*, d. h. die sog. Gründungsurkunde Muris muß also nach Hirsch⁵ und Bloch⁶, der ihm folgte, in einer Zeit entstanden sein, da es im Kloster nicht bloß eine reformfeindliche Partei gab, sondern in der sie auch das entschiedene Übergewicht hatte. Daher konnte sie in Verbindung mit der Vogt familie die reformfreundliche Partei unterdrücken und die Entwicklung auf die Zeit vor der Reform zurückschrauben. Das soll nach beiden Forschern zwischen den Jahren 1120—1130 möglich gewesen sein.

Außer auf die eben erwähnte Interpretation der gefälschten Gründungsurkunde stützte sich Hirsch bei seiner Annahme des raschen Verfalls der Klosterreform auch auf die in den *Acta* aufgeführten Beispiele einer rücksichtslosen Güterspekulation, die der Verfasser der *Acta* als Reformfreund scharf verurteilt, so daß auch sie Zeugnisse einer reformfeindlichen Richtung in Muri sein sollen. Endlich führt er die analoge Entwicklung anderer Klöster für seine Niedergangstheorie ins Treffen. Dabei entfernt sich Hirsch aber mehr und mehr von der wirklichen Darstellung, die die *Acta Murensia* bieten, und legt einzelnen Stellen derselben eine Deutung bei, die unhaltbar ist. Unsere Aufgabe wird es daher sein, an der Hand der *Acta* ein möglichst

¹ K. S. 111 ff.

² K. S. 19.

³ A. a. O. S. 256 ff.

⁴ A. a. O. S. 434 ff.

⁵ A. a. O. S. 441.

⁶ A. a. O. S. 661 f. u. 681.

treues Bild der Entwicklung der Klosterreform zu zeichnen und dann Hirschs Einwände zu überprüfen.

Der Hauptprogrammunkt der Kirchenreform nach der verfassungsrechtlichen Seite hin ist die Abschaffung des weltlichen Eigenkirchenwesens.¹

Muri war als habsburgisches Haus- oder Eigenkloster gegründet worden. Das hat zuerst Steinacker² klar erkannt. St. Blasien, Hirsau, Schaffhausen, in der Schweiz St. Gallen, Rheinau, Beromünster usw. waren ebenfalls zuerst solche Eigenklöster. Nach der Gründungsurkunde Beromünsters vom Jahre 1036³ hat der Vogt für die Reparatur des Gemäuers und der Dächer der Propstei und der Werkstätten zu sorgen. Ebenso hat der Vogt ein gewisses Verfügungsrecht über das Klostergut. Ausdrücklich bemerken die *Acta Murensia* bei Erzählung der Reform Muris: *Quod modo est cella, adhuc erat vicus*. Klostergut und Hausgut der Habsburger standen unter demselben Hofrechte, erst bei der Reform wurde ersteres ausgeschieden. Daher wird Muri wie andere Eigenklöster in die Erbstreitigkeiten der Mitglieder der Stifterfamilie verwickelt. Nach des Gründers Radbot Tode teilen sich seine Söhne Otto, Albrecht und Werner nach ihrem Ermessen in den Besitz Muris.⁴ Erst nach dem frühen Tode der älteren Brüder setzt sich Werner in den Alleinbesitz der Ortschaft.⁵ Ganz klar ergibt sich ferner aus den *Acta* die Abhängigkeit des Klosters vom Stifterhaus aus dessen Einflußnahme auf die Einsetzung des Klostervorstandes. Als ersten Propst erwirkte Graf Radbot den Einsiedler Mönch Reginbold, nach dessen Hingang Radbots Sohn Werner von Einsiedeln Burkard als zweiten Propst vermittelte. Als aber Einsiedeln Miene machte, Muri als abhängiges Priorat zu behandeln,⁶ ließ Graf Werner Burkard zum ersten Abt wählen. Als er starb, blieb Muri zwei Jahre ohne Abt; die *Acta* bemerken ausdrücklich⁷, daß der Mönch Wenelo dies vom Grafen erbeten habe für die Zeit, die der Ausbau des Klosters noch währe. Als Nachfolger Burkards wird dann Propst Ulrich von Disentis gewählt. Als sich unter ihm Mißstände in Muri breit machten, drängte ihn Graf Werner zum Besuche St. Blasiens, das unterdessen die Satzungen Clunys über *Fructuaria* angenommen

¹ Vgl. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, S. 1 ff.

² Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 19, 408.

³ Merz, Die Lenzburg, S. 3 ff., 8 Anm. 19.

⁴ K. S. 25: *diviserunt sibi locum istum, prout eis placuerat*.

⁵ K. S. 26: *qui tunc sibi penitus locum vendicaverat*. Vgl. S. 28, wo es gelegentlich der Erwähnung des ältesten Stiftungsbriefes vom Jahre 1064 und des ersten Güterverzeichnisses heißt: *Predia ista sunt iste locus Mura cum omnibus iustitiis et constitutionibus legitimis ad se pertinentibus, quamvis idem comes Wernharius noluerit postea dimittere suam partem loci istius, quam injuste sibi primitus vendicavit, nisi alia predia pro ea acciperet*.

⁶ K. S. 30: *timents Wernharius comes, quod fratres de Heremitis vellent postea aliquod vel potestatem habere in istum locum*.

⁷ K. S. 30 f.

hatte. Da sich Ulrich nicht fügte, übernahm der Graf selbst die Mission des Abtes und veranlaßte den Rücktritt des säumigen Klostervorstandes. „Die wichtigste Äußerung des Eigenkirchenrechtes weltlicher Herren war aber zweifellos die Ausübung der Vogteigewalt über das Eigenkloster.“¹ Dürfen wir bei Eigenklöstern überhaupt das Wort Vogt gebrauchen, so waren die Habsburger die unbestrittenen Vögte Muris; erst bei der Reform wurde die erbliche Vogtei von Graf Werner preisgegeben.

So war denn Muri im ersten Halbjahrhundert seiner Geschichte durchaus von der Stifterfamilie abhängig. Obgleich sowohl Radbot wie sein Sohn Werner für das Gedeihen des jungen Konventes eine lebhaftige Tätigkeit entfalteten², so hatte das Kloster doch selbst in wirtschaftlicher Hinsicht manches unter dieser Bevormundung zu leiden.³ Nun hatte aber Graf Werner selbst die ersten Schritte zur Einführung der Reform in die Hand genommen. Unter dem Quasi-Abt Ulrich von Disentis rissen in Muri Mißstände ein, da er die Mönche nach Belieben schalten ließ. Er hielt sich an die Gewohnheiten seines früheren Klosters, wie der Anonymus erwähnt.⁴ Das beweist, daß Muris Gewohnheiten schon vor der Hirsauer Reform strenger waren als die manch anderer Klöster. Propst Reginbold hatte bei der Gründung die Gebräuche Einsiedelns⁵ eingeführt, dieselben aber in einigen Punkten verbessert. Diese Einsiedler-Gewohnheiten herrschten früher auch in St. Blasien. Abt Giselbert (1068—1086) hatte aber an ihre Stelle die Consuetudines von Fructuaria bei Turin gesetzt, die nach dem Muster Clunys waren.⁶ Graf Werner, der über das Klosterleben in Muri vieles, was ihm mißfiel, vernahm, dachte daran, die neuen St. Blasier Gewohnheiten auch hier einführen zu lassen. „Abt“ Ulrich, den er mit einigen Mönchen, deren Wahl er ihm überließ, nach St. Blasien senden wollte, weigerte sich indessen, nach der Reformabtei zu gehen, um sich in deren Observanz einzuleben; er verließ Muri und kehrte nach Disentis zurück.⁷ Nun begab sich Graf Werner von Habsburg selbst zu Abt

¹ Hirsch, Klosterimmunität, S. 5.

² K. S. 20, 21, 26 ff.

³ K. S. 28, 33.

⁴ K. S. 31: *cepit secundum priorem conversationem suam non tam regulariter vivere, sicut decebat.*

⁵ K. S. 23: *sic fundavit monasterium formavitque illud de Heremitis; quiquid sibi vero in illo displicuit, in hoc emendavit.*

⁶ K. S. 31: *fratres de cella s. Blasii . . . mutarent suam priorem consuetudinem, que ibi docta ab Heremitis erat.* Vgl. dazu Odilo Ringholz, Geschichte Einsiedelns I (Anhang).

⁷ Nach v. Mülinen, Helv. sacra I, 12, 76 wurde er 1083 Abt daselbst, 1089 Bischof von Chur; nach Mohr, Cod. diplom. I, 191 starb er 21. Januar 1108. Die Synopsis Annalium Monasterii Disertinensis, von Abt Adalbert III. (1696—1716) nach einem älteren Werke abgefaßt, hat (nach freundl. Mitteilung P. Isos Müller) folgende Angaben: 1068. Udalricus Montfortius Vir clarissimus atque doctissimus Monasterii Disertinensis Praepositus a Monachis Monasterii Murensis nuper fundati Abbas postulatur, annuente Atamete

Giselbert, der ihm vier Mönche zur Reform Muris sandte: Ruprecht, Oprecht, Heinrad und Rifrid.

Zu gleicher Zeit hatte sich Werner auch an die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen mit der Bitte gewandt, sie möchten Muri visitieren. Da ihnen der Ort sehr wohl gefiel, kehrten sie zum Grafen zurück und mahnten ihn, Muri aus seiner Herrschaft zu entlassen und freizugeben. Der Graf erklärte sich bereit dazu und ersuchte sie, selbst die Freiungsurkunde aufzusetzen¹, damit er sie dann vor dem König, vor Fürsten und Volk bestätige. Die beiden Äbte setzten die Freiungsurkunde auf. Darauf kam Graf Werner in der Vigil des hl. Martin mit Abt Giselbert und den vier Blasier Mönchen nach Muri, wo sich zahllose Freie und Unfreie versammelt hatten. Den Grafen begleiteten ferner die Äbte Wilhelm und Siegfried sowie eine Anzahl Fürsten, unter denen Rudolf von Tierstein² und Graf Burkard von Nellenburg erwähnt werden. Nach der Festfeier trat der Graf an den Hauptaltar, legte die Freiheitsurkunde darauf und entließ damit Muri aus seiner Herrschaft, das fortan Gott, der Mutter³ Gottes, dem hl. Petrus und dem hl. Martin angehören sollte.⁴

Darauf wurde in Gegenwart der Fürsten und der Knechte des Grafen wie des Klosters die Freiheitsurkunde verlesen und erklärt. Dann wurde sie in die Hände Giselberts und seiner für Muri bestimmten Mönche übergeben, damit sie Muri samt Zubehör so bewahren sollten, wie sie es vor Gott am Tage des Gerichtes verantworten könnten.⁵ Darauf gab Graf Werner der Klosterfamilie, die bisher nach dem Rechte der Eigenleute des Grafen gelebt hatte, die Erlaubnis, nach freiem Gutdünken das Hofrecht zu wählen; sie entschieden sich für das der benachbarten Kirche von Luzern⁶, womit Werner einverstanden war. Endlich mahnte er die Brüder, sich einen beliebigen Vogt

Disertinae Abbate. 1082. Udalricus ante annos 14 a Murensibus Abbas postulatus, dictam Abbatiam libere ac sponte resignat atque ad suam Desertinam revertitur. 1083. Fatalis fuit hic annus Atameti Abbati nostro, qui V Kal. Aug. pie decessit succedente sibi Udalrico II nuper e Monasterio Murensi reduce. Fuit hic Desertinae Abbas XIX. Nach dem Churer Nekrolog starb er am 30. Juli 1096. Vgl. P. Adalgott Schumacher, Album Desertinae 1914, S. 9 f.

¹ K. S. 32: *dixitque eis, ut ipsi conponerent et dictarent cartam libertatis, secundum quod optimum et utilissimum fore scient*. Soll man hier nicht an das Hirsauer Formular denken, das schon damals in Muri bekannt wurde?

² Urkundlich 1082—1103 nachweisbar. M. Birmann, Basler Jahrb. 1879, S. 133.

³ 1063—1105, vgl. Hopf, hist.-geneal. Atlas 1, 81 und Quellen zur Schweiz. Gesch. III, 7, 14—71.

⁴ Vgl. Hirsch, Klosterimmunität, S. 28 ff.

⁵ Von dieser *carta libertatis* bemerkt der Anonymus, daß er sie nicht mitteilen wolle *quia adhuc in promptu est, qui velit, accipiat et legat*. Steinacker, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. 19, 376 hat daraus geschlossen, daß diese Bemerkung von einem Überarbeiter des ursprünglichen Werkes stammen müsse; sonst ergäbe sich ja der Unsinn, daß der Verfasser nur jene Urkunden mitteile, die nicht mehr erhalten seien. Es wird aber noch ein zweiter Grund dafür angegeben, warum die Urkunde nicht im Wortlaut mitgeteilt wird: *quia et postea ipse comes cum petitione fratrum in ea aliquid mutavit*.

⁶ Vgl. Geschichtsfreund XI, 173 ff. Grimm IV, 369—371. Libell des Gottshuses im Hof zu Lucern, um Gerechtigkeit, Fachl und Ehrschatz von R. Grat, hg. von Schnell in Zs. f. schweiz. Recht XVI.

zu wählen. Erst durch die Reform des Jahres 1082 bekam also Muri das Recht freier Vogtwahl.

Noch das ganze Reformwerk ist durchweg die Tat des Grafen Werner, die Äbte führen nur seinen Willen aus, wenn er sie auch um ihren Rat fragte. Gerade bei der Durchführung der Reform schaltet er am schroffsten als Herr des Klosters. So ließ er die Bücher und das Hausgerät auf einen Tisch vor den Altar bringen, offenbar um dadurch die Übergabe in das Eigentum der neuen Brüder zu vollziehen. Demgemäß hatte er bisher auch darüber eine Art Obereigentum ausgeübt.¹ Ebenso selbstherrlich verfügte der Graf über die alten Muri-mönche. Er fragte sie, ob sie den Brüdern, die er aus St. Blasien mitgebracht hatte, gehorchen wollten. Als einige dagegen lebhaft protestierten, stellte er ihnen die Alternative, entweder zu gehorchen oder Muri zu verlassen, damit die andern in Ruhe leben könnten. Tatsächlich verließen nun einige der Muri-mönche ihr Kloster.² So zeigt sich der Charakter Muris als Eigenkloster am schroffsten bei der Entlassung aus der Gewalt der Habsburger.

Damit war der Weg zur Durchführung des Reformwerkes frei. All dies war geschehen in der zweiten Hälfte des Jahres 1082. Die neuen Ankömmlinge legten sofort Hand ans Werk. Sie wählten aus ihrer Mitte Rupert zum Prior und führten mit Werners Hilfe zunächst die Trennung des Klostergrundes vom Eigenbesitz der Habsburger durch, indem sie Klostersgüter mit Knechten des Grafen tauschten oder Bauern denselben vorsetzten.³ So rundeten sie den Klosterbesitz durch Tausch mit Gütern des Grafen ab, so daß sie vor allem die drei großen Äcker um das Gotteshaus erwarben, die jährlich 800—1000 Garben ergaben.⁴ Werner empfing für sein Drittel Muri, den er seit der Erbteilung besaß und trotz Widerspruch der Mönche bisher nicht herausgegeben hatte, die Ortschaften Gösslikon und Waltenswil.⁵

Nachdem so die wichtigsten Arbeiten durchgeführt waren, wollte sich Prior Rupert, offenbar auf Drängen der zurückverbliebenen Muri-mönche, zum Abte weihen lassen. Abt Giselbert jedoch widersetzte sich diesem Ansinnen mit der Begründung, daß er Muri unter seiner Gewalt haben wolle. In der Tat hielt er Muri in straffer Abhängigkeit, versetzte

¹ Vgl. Hirsch, Klosterimmunität, S. 3.

² Es liegt nahe, daß diese vertriebenen Mönche nicht einfach ihre Rechte preisgaben und sich um Schutz an verwandte oder befreundete Geschlechter, etwa die Lenzburger, wandten.

³ K. S. 34: *Fratres . . . disjunxerunt et separaverunt rusticos et ministros comitis Wernheri a cella ipsa . . . aut mutantes predia ecclesie cum ministris comitis W. aut rusticos preditis ecclesie preponentes, ordinaueruntque cellam et istos nostros tres maximos agros, sicut modo sunt.*

⁴ Vgl. K. S. 35 Anm. 1. Diese Äcker gehörten dem Kloster bis zur Aufhebung 1841.

⁵ K. S. 35, vgl. S. 72.

St. Blasiermönche nach Muri, Murimönche nach St. Blasien, kurz, er „tat hier, was er wollte.“¹ Eben damals führte der Abt von St. Blasien in Muri das Institut der Laienbrüder (*fratres exteriores*)² und der Chorfrauen³ ein.

Unterdessen hatte die Gesamtheit aller in Muri anwesenden Mönche⁴ nach dem Rechte, das ihnen die Freiheitsurkunde Werners (*secundum scita privilegii*) gab, Lütolf von Regensberg⁵ zum Vogt gewählt und ihm Muri samt Zubehör anvertraut. Er empfahl sich jedenfalls durch seine Beziehungen zu St. Blasien, Er blieb aber nicht lange in seinem Amte. Wegen des Krieges, der zwischen Graf Werner und seinen Neffen, den Grafen von Lenzburg, ausbrach, gab Lütolf die Vogtei ab und mahnte die Mönche, sich um einen andern Vogt umzusehen. Da er die Vogtei frühestens Ende 1082 übernommen hatte und jedenfalls vor 1085 abgab⁶, also nur eine kleine Spanne Zeit die Vogtherrschaft ausübte, da ferner ausdrücklich erwähnt wird, er habe die Vogtei wegen jener Fehde aufgegeben, kann dieser Krieg nicht gut eine Folge der Parteilstellung⁷ der Beteiligten sein — die Lenzburger waren kaiserlich, die Habsburger und Regensburger päpstlich gesinnt —, sondern ist eine offenbare Privatfehde, die mit der Entlassung Muris aus der Herrschaft der Habsburger zusammenhängt.⁸ Möglicherweise waren dadurch die privatrechtlichen⁹ Ansprüche der Lenzburger, jedenfalls aber ihre Rechte als Aargauer Grafen verletzt.¹⁰

Mit den äußeren Schwierigkeiten, die die Fehde für Muri mit sich brachte, verband sich ein innerer Zwist. Inwiefern

¹ *Restitit ei abbas Giselbertus, dicens, quod sub sua (potestate) cum voluisset esse locum, fecit hic, quidquid voluit, aut huc mittendo fratres suos aut hinc alios tollendo.*

² Die *fratres extranei* oder *barbati* waren in St. Blasien bereits von Abt Berengar eingeführt worden.

³ Kiem, Geschichte Muris 1, 70 ff. stellt verschiedene Gründe zusammen für die Ansicht, die Klosterfrauen seien gleich anfangs nach Hermetschwil versetzt worden; für die gegenteilige Meinung, für die auch die Muritradition spricht, entscheidet sich Hirsch, Mitteilungen d. Instituts 25, 258 Anm. 6. Doch sind weder die Gründe dafür noch dagegen zwingend.

⁴ *Omnis congregatio*, also im Gegensatz zu den früher erwähnten *fratres autem, qui huc venerunt*, die Rupert zum Prior gewählt hatten.

⁵ Wenn die Acta S. 35 hinzufügen „*patrem Lutolfi de Regensperg et Ottonis*“, wird damit offenbar auf den Zeitgenossen des Chronisten wohlvertraute Angehörige dieses Geschlechtes verwiesen. Hirsch a. a. O. S. 259 hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Regensberger nahe Beziehungen mit St. Blasien hatten, wodurch die Wahl gerade dieses Vogtes erklärlich wird.

⁶ Unmittelbar nachdem der Anonymus die Wahl des neuen Vogtes mitgeteilt hat, erzählt er von der Abberufung Ruperts, der nach dreijähriger Wirksamkeit in Muri nach St. Blasien zurückkehrte.

⁷ Dagegen spricht schon die Art der späteren Aussöhnung der Gegner. Vgl. K. S. 36.

⁸ Schon Kiem, Adler 1884, S. 110 war dieser Ansicht, der sich dann Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 11 und Steinacker a. a. O. N. F. 19, 410, während v. Liebenau, Adler 1882, S. 131 und Hirsch, Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri. Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 31, 101 f., die Meinung vertreten, die erwähnte Fehde sei eine Auswirkung des allgemeinen Gegensatzes der Parteien. Aber dieser Gegensatz bestand ja längst. Wenn der Regensberger seinetwegen die Vogtei über Muri aufgab, wie die Acta melden, hätte er sie seinetwegen auch nicht übernommen.

⁹ Vgl. Steinacker a. a. O. 19, 410 ff. und 23, 402 ff.

¹⁰ Dazu G. Caro in Historische Vierteljahrschrift 9, 171 und Steinecker a. a. O. 24, 161.

das Kloster unter der Fehde zu leiden hatte, wird beim Rücktritt des Regensbergers nicht erwähnt. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß derselbe ebenso mit dem nun in Muri sich stärker bemerkbar machenden Gegensatz gegen das Willkürregiment des St. Blasien Abtes zusammenhing, wie seine Wahl mit seinen Beziehungen zu dieser Reformabtei veranlaßt wurde. Da der neugewählte Vogt mit Abt Giselbert im Bunde war, seine Erhebung wohl auf Betreiben desselben und der Neuankommlinge erfolgte, legte er sein Amt zurück, sobald er sah, daß er die Mehrheit der Mönche nicht hinter sich hatte. Vom nachfolgenden Vogt Richwin von Reussegg wird eigens bemerkt, daß er die Vogtei aufgab, „weil er Muri nicht genügend schützen konnte.“¹ Damit ist zunächst bezeugt, daß Muri auch äußerlich unter der Fehde zu leiden hatte. Das kann also auch eine Rolle bei der Auflassung der Vogtei gespielt haben. Trotzdem, das geht aus dem Bericht der *Acta*² klar hervor, gaben die beiden Vögte ihr Amt aus verschiedenen Gründen auf. Denn wenn schon Lütolf die Vogtei abgegeben hätte, weil er Muri nicht schützen konnte, so hätten die Mönche dann als seinen Nachfolger nicht den viel unbedeutenderen Reußegger zum Schutzherrn erkoren. Jener gibt freiwillig die Vogtei her, dieser dagegen auf Betreiben der Mönche und des Grafen Werner selbst, ja er läßt von der Vogtei, trotz seiner Unzulänglichkeit als Schirmvogt, nur gegen Entschädigung durch das Gut Schwarzenberg, was doch ganz und gar der in den Reformkreisen maßgeblichen Auffassung der Vogtei als bloße Schutzherrschaft widerspricht. Es kann also wohl Lütolf von Regensberg die Vogtei über Muri nicht aus gleichem Grunde den Mönchen zurückgegeben haben wie Richwin von Reußegg. Bei jenem war offenbar die Rücksicht auf den inneren Zwist unter den Mönchen, ihr Gegensatz zu Abt Giselbert entscheidend. Hatten die Mönche schon gleich anfangs die Wahl Ruperts zum Abt betrieben, so ruhten ihre Bestrebungen in der Folge keineswegs, wenn sich die Widerstrebenden zunächst auch äußerlich den Rechtsansprüchen Giselberts fügen mußten. Selbstverständlich machte namentlich die Versetzung rebellischer Brüder nach St. Blasien böses Blut, und so forderten schließlich die Murimönche energisch die Wahl Ruperts zum Abt. Eben deswegen wird ihn sein Oberer nach St. Blasien zurückberufen haben.³ Damit wurde die Unzufriedenheit der Mönche aber nicht behoben, sondern vermehrt, sie wandten sich nun zur Behebung ihrer inneren Abhängigkeit vom St. Blasien Abt an einen weltlichen Herrn, eben Graf Werner von Habsburg,

¹ *Cum non posset admodum tueri locum.*

² K. S. 36.

³ K. S. 35.

damit er ihnen zu einem Abte verhelfe. Gerade auf die Freilassung Muris beriefen sie sich, eben deswegen müsse das Kloster einen Abt haben. Diese Vorgänge in Muri beweisen klar, daß die Reformklöster in Deutschland an sich durchaus nicht gewillt waren, ihre kaum gewonnene Unabhängigkeit gegenüber weltlichen Herren nun an kirchliche Obere preiszugeben. Nicht bloß Unabhängigkeit von weltlicher Macht strebte man an, sondern Unabhängigkeit und Freiheit schlechthin.¹ Ähnlich wie Muri von St. Blasien, hatte sich dieses selbst von der Herrschaft Rheinaus freigemacht.²

Durch die Dazwischenkunft des Grafen Werner kam es nun in Muri zu einer durchgreifenden Wandlung. Wir wissen nicht, aus welchen Gründen Abt Giselbert jetzt nachgab, so daß er den frommen und tüchtigen Luitfried als Abt nach Muri entsandte. Möglicherweise erreichten Werners Darstellung der unsicheren, gefährdeten Lage, der Druck, den er seinen Worten zu geben verstand, beim alternden Manne, der ja bald darauf am 10. Oktober 1086 starb, mehr als der Widerstand der Mönche. Wenn er sich der Erhebung Ruperts auch jetzt widersetzte, so braucht man das nicht mit Hirsch als Beweis dafür aufzufassen, daß Rupert seinem Amt nicht entsprochen habe.³ Giselbert hatte sich ja auch gleich anfangs der Wahl Ruperts widersetzt, noch bevor dieser Beweise seines Wirkens gegeben hatte. Die ihm in Muri dann übertragenen Arbeiten hatte er, wie die *Acta* berichten, tatkräftig durchgeführt. Daß Giselbert ihn nicht als Abt von Muri sehen will, ist begreiflich, er hätte damit seinen früheren Widerstand in schiefes Licht gesetzt. Wenn Rupert sich dann dem Befehl des Abtes und dem Wunsche des Grafen Werner fügte, so zeigt das jedenfalls seinen mönchischen Geist. Endlich beweist doch seine spätere Berufung nach Muri als Abt und Nachfolger des heiligmäßigen Luitfried klar genug, wie sehr sich Rupert bei seiner ersten Amtsführung das Vertrauen der Brüder erworben haben muß. Es müssen also bei Giselbert wohl andere Gründe maßgebend gewesen sein als Mißtrauen und Unzufriedenheit.

Jedenfalls war seine Wahl eine sehr zutreffende. Luitfried wird in Muri und in St. Blasien in gleicher Weise gefeiert. *Vir valde religiosus ac monastice vite institutor probatissimus*, sagen die *Acta Murensia*.⁴ Nach einer Mitteilung Bernolds⁵ war er schon reif an Jahren wie an Sitten, hatte bei der Er-

¹ Vgl. K. Beyerle über den Kampf St. Gallens gegen Konstanz, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 22, 115 ff.

² Hirsch, Klosterimmunität, S. 7.

³ Mitteilungen des Instituts 25, 270: „Als Prior muß er seine Sache nicht besonders gut gemacht haben, sonst hätte ihn Giselbert nicht abberufen und seine Wahl zum Abt verhindert.“

⁴ K. S. 36.

⁵ M. G. SS. V, 464.

hebung fast zwanzig Jahre „der Welt gekreuzigt, nur Gott gelebt“ und starb nach zehnjähriger Amtstätigkeit in Muri hochbejahrt (*senectute bona*). In den Anfang seiner Wirksamkeit fällt ein folgenschwerer Schritt. Graf Werner, der es „selbst bereute, daß er Muri so ganz aus der Gewalt von sich entlassen hatte,“¹ gab dem Drängen der Mönche nach und nahm nach der oben erwähnten Entschädigung an Richwin von Reußegg die Vogtei über Muri wieder an sich. Als bald wurde eine Versammlung fast aller Großen der Grafschaft (*conprovinciales principes*) nach Otvingen (jedenfalls Othmarsingen bei Lenzburg) ausgeschrieben, zu der Graf Werner mit Abt Luitfried und einigen Mönchen erschien. Ebenso kamen die Neffen des Habsburgers, die Grafen Ulrich, Arnulf und Rudolf von Lenzburg, auf deren Gebiete die Versammlung stattfand. Wegen Muris Entvogtung durch den Habsburger und der dadurch verletzten Rechte der Aargauer Grafen war ja die Fehde ausgebrochen, die durch die Rücknahme der Vogtei von seiten Werners beendet worden war. Den Zwist endgültig zu regeln, war man eben friedlich zusammengekommen. Auch das beweist, daß es sich um eine Privatfehde wegen der Entvogtung Muris handelte.

Graf Werner bestimmt in Othmarsingen, daß dereinst sein ältester Sohn die Vogtei über Muri vom Abt empfangen solle, nicht zu eigenem Rechte und als Erbe, sondern um sie gemäß den Bestimmungen des Privilegs zu handhaben.² Zugleich trägt Werner Muri und seinen Besitz in die Hand des anwesenden Edlen Eghard von Kürnberg auf, damit er es zu Rom dem Schutz des hl. Petrus gegen einen jährlichen Zins, der zu Mittfasten im Werte von 2 $\frac{1}{2}$ Züricher Münze zu entrichten ist, empfehle.³ Das Datum dieser Tagung hat Hirsch⁴ nach der Angabe der Kardinalsurkunde, in der die Bestimmungen von Othmarsingen wiederholt werden, und aus dem Bericht der *Acta* auf den 5. Februar 1086 bestimmt.

Unmittelbar darauf muß Eghard von Kürnberg seine Mission in Rom durchgeführt haben, da er bereits am 2. Juni 1087 wieder als Zeuge einer Urkunde für das Kloster Allerheiligen auftritt.⁵ Das beweist ebenso wie die Aufgabe Muris in

¹ M. G. SS. V, 464.

² *Secundum scita privilegii* bezieht sich natürlich nicht, wie Steinacker, *Regesta Habsburgica* n. 22 vermutete, auf die Fälschung, d. h. die sog. Stiftungsurkunde, sondern auf die *carta libertatis* vom 11. Nov. 1082; hier war zwar die freie Vogtwahl aufgestellt worden, die nun nicht mehr gelten soll, wie es auch von der *carta libertatis* heißt, der Graf habe später etwas an ihr geändert, die aber wohl in ihren übrigen Bestimmungen weitere Wirkung hatte, namentlich in der Auffassung der Vogtei als Schutzherrschaft, worum es sich hier handelt. Vgl. Steinacker in der *Zs. f. Gesch. d. Oberrheins* N. F. 23, 399, wo auch er unter *scita privilegii* die *carta libertatis* versteht.

³ Steinacker, *Regesta Habsb.* n. 22.

⁴ *Mitteilungen des Instituts* 25, 261 Anm. 1. Ebenso Steinacker, *Regesta Habsb.* n. 22.

⁵ Vgl. *Quellen zur Schweizer Gesch.* III, 2 S. 16.

den Schutz der römischen Kirche, daß es sich bei der Fehde der Lenzburger gegen Graf Werner und Muri nicht um eine bloße Auswirkung der kaiserlichen Gesinnung ersterer gehandelt hatte, sonst wären sie nicht mit dieser Lösung, die ja in ihrer Gegenwart und mit ihrer Zustimmung zu Othmarsingen vereinbart worden war, einverstanden gewesen. Ganz offensichtlich richtete sich die Gegnerschaft der Lenzburger gegen die Abhängigkeit des in ihrer Grafschaft liegenden Klosters Muri von St. Blasien. Sie waren daher befriedigt, als sie durch die weniger gefährliche Unterstellung unter den Schutz der römischen Kirche ersetzt wurde.

Nun haben wir bereits erwähnt, daß auch die Murimönche selbst Opposition gegen die schroffe Abhängigkeit ihres Klosters von St. Blasien machten. Möglicherweise hatten sich die aus Muri ausgewiesenen Mönche an die den Habsburgern verwandten Lenzburger um Schutz gewandt. Nachdem dann Rupert von Abt Giselbert abberufen war, hatten sie unter der Begründung, Muri sei ein freier Ort und müsse daher einen Abt haben, Graf Werner ersucht, sie zu unterstützen, damit sie zu einem Abte kämen. Das alles war gegen die bestehenden Verhältnisse gerichtet, die aus Muri tatsächlich ein von St. Blasien abhängiges Priorat machten. Nun war aber Graf Werner in einer sehr heiklen Lage. Gerade er hatte zur Durchführung der Reform die Freiheit Muri an St. Blasien ausgeliefert und war gegen die widerspenstigen Mönche, die sich nicht den Anordnungen der Neuangekommenen fügen wollten, mit äußerster Härte vorgegangen. Die Fehde mit den Lenzburgern, deren Rechte er verletzt hatte, der beharrliche Widerstand der Mönche gegen Giselbert mochten ihn eines Besseren belehrt haben. So bereute er sein früheres Handeln. Es fanden, wie die *Acta* melden¹, wiederholt Unterhandlungen zwischen ihm und den Murimönchen statt, „die ihm ihre Sachlage und Not klagten, obwohl er doch nicht ihr zuständiger Vogt und Helfer war.“ In dieser peinlichen Situation half nur ein Mittel, um die Rechtsansprüche des Abtes Giselbert abweisen zu können: wenn man ältere Rechtsverhältnisse dagegen ins Treffen führte. So griffen die beiden verhandelnden Parteien, Werner und Muri, zu einer Fälschung, die uns in der ältesten Urkunde Muri als Testament Bischof Werners von Straßburg vorliegt.

Hirsch sah, wie erwähnt, in dieser Fälschung Reformgegner am Werk. Die Einwände Steinackers² brachten ihn nicht davon ab. Das hinderte ihn, die weitere Entwicklung der Reform in Muri unbefangen zu verfolgen. Natürlich konnte Hirsch die

¹ K. S. 36: *fratres autem sepissime Wernhero comiti suas causas ac necessitates conquererentur, non non posset eorum ferre instantiam.*

² Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 24, 392 Anm. 1

Urkunde nicht aus der Verbindung reformfeindlicher Mönche und des Grafen Werner entstanden sein lassen, da dieser von Anfang an ein Hauptträger des Reformgedankens war und ihm noch beim Tode vom reformeifrigen Verfasser der *Acta* hohes Lob gespendet wird. Daher mußte er die Fälschung, die ohne Zweifel in die Jahre 1085/6 vortrefflich hineinpaßt, in den ersten Dezennien des 12. Jahrhunderts entstanden sein lassen, und zwar noch vor 1130, da die Fälschung in diesem Jahre als Vorlage für die Gründungsurkunde des Klosters Fahr diente, wie Hirsch nachwies.¹

Die sog. Stiftungsurkunde ist nun keineswegs reformfeindlich. Sie nimmt im Gegenteil die Errungenschaften der Reform auf, wie sie in der *carta libertatis* gestanden haben müssen. Die Mönche sollen ihren Abt aus dem eigenen oder einem fremden Kloster in freiere Wahl setzen, wobei in zwispältiger Wahl das Urteil der „*pars sanioris consilii*“ entscheiden soll. Das paßt für eine Fälschung weder in die Zeit vor 1082, wo, wie wir sahen, die Vögte bei der Vorstandswahl ein entscheidendes Wort mitsprachen, noch in die spätere Zeit, in der dieses Recht ja tatsächlich ausgeübt wurde. Namentlich hatte die Betonung dieser Bestimmung keinen Sinn mehr in den Jahren 1120—1130, da bei den vorausgehenden Abtwahlen von keiner Beeinträchtigung der freien Abtwahl die Rede sein kann. Wohl aber ist die Bestimmung freier Abtwahl und der Entscheid der *pars sanioris consilii* gut abgestimmt auf die Verhältnisse nach dem erzwungenen Abgang Ruperts. Wie er sich fügte, mögen auch einige der andern St. Blasier Mönche, die durch Giselbert nach Muri versetzt worden waren, für die Direktiven ihres eigentlichen Abtes eingetreten sein, während der größere Teil, namentlich die eigentlichen Murimönche (*fratres autem, qui hic fuerunt*) auf die freie Wahl ihres Obern drängten. Selbst wenn zutreffen würde, was Hirsch und Bloch annehmen müssen, daß die reformfeindliche Partei in den Jahren 1120—1130² die Oberhand gewann und die Fälschung ins Leben rief, um ihre Position zu stärken, was ja an sich durchaus unwahrscheinlich ist, wäre es doch allzu sonderbar, wenn diese Reformfeinde gegen die Reformfreunde das Prinzip der *pars sanioris consilii* vertreten hätten, das doch im Grunde genau das Gegenteil von dem meinte, was sie damit hätten sagen wollen. Sie hätten diesen Passus aus der Vorlage³ sicher weggelassen.

Der Abt, fordert die Fälschung weiter, soll das Klostergut als getreuer Verwalter wahren, nie zu Lehen, sondern immer

¹ Mitteilungen d. Instituts 25, 431 ff.

² Bloch a. a. O., S. 661 f. u. 681. Ebenso Hirsch im Neuen Archiv 34, 551 ff.

³ Regula s. Benedicti, c. 64.

nur gegen Zins austun. Charakteristisch ist eine Bestimmung aus dem Schluß der Urkunde, wonach der Bischof, der als Aussteller erscheint, seinen Ministerialen gestattet, dem Kloster nach freiem Belieben aus ihren Gütern Vergabungen zu machen. Hier handelt es sich entweder um ein verstecktes Zugeständnis des Grafen Werner an Muri oder es ist eine wirkliche, alte Aufzeichnung Bischof Werners¹ als Vorlage benutzt worden. Beide Bestimmungen sprechen jedenfalls nicht gegen den Reformgeist, wohl aber sehr deutlich gegen eine Entstehung der Fälschung in der Zeit des Grafen Albrecht II., der nach Hirsch als Vogt Muris 1111—1140 die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klosters auf harte Proben stellte, und der kaum seine Hand zu solchen Zugeständnissen geboten hätte. Entschieden reformfreundlich sind ferner die Bestimmungen der Fälschung über die Vogtei. Gewiß tritt an Stelle freier Vogtwahl, wie sie in den Jahren 1082—1086 bestanden hatte, die Bindung der Vogtei an die Habsburger, deren ältester Inhaber jeweils zum Vogt Muris bestellt werden soll. Das ist nun allerdings ein Zurückgreifen zu den Zuständen vor der Reform; aber dasselbe wird ja auch im Bericht der *Acta*, in den Bestimmungen von Othmarsingen, getan, wenn auch nicht in der präzisierten Form. Die Fälschung sollte ja erst als Grundlage für die Verhandlungen mit Abt Giselbert dienen, der gewiß eine Milderung dieser schroffen Bindung der Vogtei an den Besitz der Habsburg erstreben mußte. Außerdem geht aus der Erzählung der *Acta* klar genug hervor, daß die freie Vogtwahl für Muri keinen besseren Schutz brachte als ihn der Schirm des Habsburgers bot. Entscheidend ist es, daß auch in der Fälschung die Vogtei nicht mehr als Erbrecht der Stifterfamilie erscheint. Der Abt kann den Vogt, der das Kloster bedrückt, absetzen und durch ein anderes Mitglied des auf der Habsburg sitzenden Geschlechtes ersetzen. Nur aus der Hand des Abtes darf die Vogtei empfangen werden, nicht als Lehen, sondern nur als Schutzherrschaft (*ut quendam commendationem*). Daher darf der Vogt nichts weiterverleihen. So ist hier den Gedanken der Reform in keiner Weise Rechnung getragen, die in der Fixierung der vogtherlichen Ansprüche kaum schärfer sein könnte. Hätten die Reformfeinde in Verbindung mit dem Vogt die Fälschung am Anfang des folgenden Jahrhunderts vorgenommen, wie

¹ Die Acta S. 19 erzählen von Bischof Werner und Ita, nachdem sie die ersten Hindernisse der Gründung beseitigt und den Widerstand des Grafen Ratbod überwunden hatten: *tunc fecerunt scribi cartam firmitatis, in qua composuerunt, quot et quanta predia et quot ministros vel familiam vel aliam substantiam huc delegassent*. Vgl. dazu Acta S. 59 f., wo die Grenzen angegeben werden, wie sie bei der Gründung durch Ita festgesetzt wurden: *Notus etiam debet esse terminus loci istius, qui libere deputatus est a domina Ita cometissa ad servicium Dei, quam (= cum?) illum primum fundavit*. Die folgende Pertinenzformel ist offenbar aus der Gründungsurkunde entnommen, die also noch vorhanden war und der Fälschung als Vorlage dienen könnte.

Hirsch und Bloch annehmen, so würde man umsonst in der Urkunde nach einer Gegenleistung für den Habsburger suchen. Die Bindung der Vogtei an den Besitz der Burg ist keine solche, sie müßte ja nach Hirschs Auffassung gerade ein Hauptziel der habsburgfreundlichen Reformen genannt werden, zumal die Absetzbarkeit gerade für Albrecht I. kein Lockmittel war. Ebenso wenig ist die Bestimmung der Fälschung, nach der die bäuerlichen Eigenleute und Hörigen des Klosters und des Inhabers der Habsburg nach demselben Rechte leben und zinsen sollen, ein Zugeständnis an die Vogtfamilie. Auch Hirsch¹ findet keinen praktischen, sondern nur einen prinzipiellen Gegensatz. Damit war aber der Vogtfamilie nicht gedient, den Mönchen noch weniger. Deswegen lohnte es sich also wahrlich nicht, eine 40—50jährige Praxis umzustellen, für die überdies die nach Hirsch zur Abfassungszeit der *Acta* noch vorliegende *carta libertatis* sprach. Anders verhält es sich, wenn die Fälschung gegen Giselbert gerichtet war. Er hatte ja durch seine Sendlinge das frühere Hofrecht beseitigen lassen. Griff man auf die frühere Zeit zurück, so mußte man, gerade um die Fälschung glaubhaft zu machen, den alten Zustand wenigstens irgendwie dokumentieren.

Dem Zweck der Fälschung entspricht die Verknüpfung der Vogtei mit dem Besitz der Burg. Hirsch² hat klargestellt, daß deswegen unserer Urkunde ein Privileg Leos IX. für eines der süddeutschen Klöster vorgelegen hat, denen dies eigentümlich ist. Ja Waas³ hat den Nachweis versucht, daß Muri selbst vom Elsässer Papst ein derartiges Privileg empfangen habe. Wir können auf die interessante Frage hier nicht eingehen. Hier handelt es sich nur darum, inwiefern jene Wendung über die Verbindung von Burg und Vogtei zur Zeitlage paßt. Bei jeder Fälschung kommt es ja im allgemeinen zunächst darauf an, wie man sie dem Gegner glaubhaft machen konnte. Nun ist, wie erwähnt, die Bindung der Vogtei an den Burgenbesitz gerade für elsässische und überhaupt süddeutsche Klöster, die den Familieninteressen Leos IX. nahelagen, etwas Häufiges. So konnte man leicht auf den Einfall kommen, diese, übrigens vielleicht durch ein päpstliches Privileg für Muri tatsächlich verbürgte Verknüpfung der Vogtei über Muri mit dem Besitz der Habsburg Abt Giselbert als entscheidendes Argument vorzuhalten, um wieder die früheren Vögte zu bekommen. Es ist an sich sehr wahrscheinlich, und die *Acta* scheinen es anzudeuten, daß die Bestrebungen, Graf Werner wieder als Vogt zu sehen, vor allem von den alten Murimönchen ausgingen. Dann wird

¹ Mitteilungen d. Instituts 25, 435.

² Mitteilungen des Instituts 25, 425 ff.

³ Leo IX. und das Kloster Muri, Archiv für Urkundenforschung 5, 241 ff.

es leicht verständlich, warum man in der Urkunde diese Bindung der Vogtei an den Besitz der Habsburg so unzweideutig hervorgehoben hat. Hat man aber, wie dies oben wahrscheinlich gemacht wurde, den ursprünglichen Stiftungsbrief, die *carta firmitatis*, als Vorlage mitbenützt, dann ergab es sich von selbst, Bischof Werner zum eigentlichen Aussteller der Urkunde zu machen, um seinen gefeierten Namen Abt Giselbert mit um so größerem Nachdruck entgegenhalten zu können. Dazu mußte der Bruder Itas von Lothringen freilich zum Grafen von Habsburg werden, was auch durch die selbst nach Steinacker möglicherweise begründete Überlieferung, er sei der Erbauer dieser Feste, nahegelegt, für den Zweck unserer Fälschung aber notwendig wurde. Eben weil Bischof Werner der Erbauer der Habsburg ist und zugleich als Gründer Muris erscheint, „ist auch die Vogtei gewissermaßen nur eine Pertinenz der Habsburg.“¹ Aber das berechtigt keineswegs zur Behauptung: „Muri ist (nach der Fälschung) das Hauskloster, eine Eigenkirche der Grafen von Habsburg.“² Dagegen spricht doch, wie wir sahen, der ganze Inhalt der Urkunde, besonders die Auffassung der Vogtei als bloße Schutzherrschaft. Hirsch hat als Beweis für die Reformfeindlichkeit der Fälschung weiters die Abtcharakteristik angeführt. Als Ideal wird ein Abt hingestellt, *qui non superfluitate vel morum improbitate seu tyrannica dominatione dissipare, sed provida ordinatione et industri sagacitate res monasterii ut fidelis dispensator studeat disponere.*³ Wie ersichtlich, sind die einzelnen Phrasen aus der Regula s. Benedicti⁴ mosaikartig zusammengestellt, nicht satz-, sondern wortartig. Das setzt eine rein gedächtnismäßige Benützung voraus, wie Steinacker⁵ mit Recht gegen Hirsch betonte. Nach Steinacker ist die ganze Abtcharakteristik einfach aus der Vorlage, einer Urkunde Leos IX., übernommen worden. Nach Hirsch wendet sich diese Stelle „gegen einen übertriebenen, tyrannischen Abt, der das Stift verwahrlosen lasse.“⁶ Diese Tendenz der Abtszeichnung selbst zugegeben, wäre sie doch eher gegen das Willkürregiment Giselberts am Platze, gegen das uns tatsächlich eine Opposition bezeugt ist, als für die Zeit, in der Hirsch die Fälschung entstanden sein läßt, 1120—1130 unter Abt Ronzelin, der vom Verfasser der *Acta* gerade deswegen getadelt wird, weil er zu einseitig auf die Vermehrung der Güter bedacht gewesen sei. Aber die Auffassung, die Hirsch der Abtcharakteristik gibt, ist an sich

¹ Hirsch a. a. O. S. 434.

² A. a. O. S. 434.

³ K. S. 108.

⁴ Vgl. cc. 3, 27, 61, 64.

⁵ Zs. f. d. Gesch. d. Oberrhein 19, 402.

⁶ A. a. O. S. 439.

wenigstens unbeweisbar. Jene Worte gegen Mißbrauch der Amtsgewalt können gerade so gut in einer reformfreundlichen Urkunde stehen, wie sie ja auch nach Steinacker und Waas aus einer Urkunde Leos IX. entnommen sind. Die Abtscharakteristik beweist also gar nichts für die Reformfeindlichkeit unserer Fälschung.

Sie ist im Gegenteil reformfreundlich. Wäre sie aus den angeblichen Reformfeinden im Kloster mit dem bewußten Zweck hervorgegangen, die ganze Entwicklung zurückzuschrauben, dann hätte der Verfasser der *Acta* sie ganz anders behandelt. Sie wird im Grunde sehr diskret berührt. Die Fälschung hatte nur einen vorübergehenden Zweck: Muri gegenüber Abt Gisbert den Anspruch auf eine selbständige Abtei zu sichern. Dazu hatten sich die Murimönche mit ihrem früheren Vogt verbunden. Aus dem Kompromiß dieser zwei Parteien, deren greifbare Forderungen in der Fälschung offen daliegen, war dies interessante Dokument hervorgegangen. Gerade weil es den Reformkreisen entstammte, wanderten dann ihre falschen Angaben über die Gründung Muris und die habsburgische Abstammung des Bischofs Werner in die Hauptdokumente der Reformfreunde Muris, das Kaiserdiplom von 1114 und die Pasterkunden.

(Fortsetzung folgt.)